MITTEILUNGSBLATT



Gemeinde Bretzwil

Offizielles Publikationsorgan der Gemeinde Bretzwil

24. Jahrgang Nr. 92 Erscheint vierteljährlich März 2009 Auflage: 350 Exemplare

Redaktionsadresse: 4207 Bretzwil, Gemeindeverwaltung

Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Monats vor Quartalsende

Inserate:

1/1-Seite A4 Fr. 80.-- / 1/2-Seite A5 Fr. 40.-- / 1/4-Seite A6 Fr. 20.-- / 1/8-Seite A7 Fr. 10.--

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag, Mittwoch, Freitag 09.00 - 11.00 Uhr Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr

Telefon 061 943 04 40 - Fax 061 943 04 41 - gemeindebretzwil@bluewin.ch

Sprechstunde des Gemeindepräsidenten nach Vereinbarung. Telefonische Anfragen Montag bis Freitag von 18.30 - 19.30 Uhr, 079 422 54 13. Für dringende Angelegenheiten jederzeit.



Winter in Bretzwil

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

■ Wasserstatistik 2008

Vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 wurden in den Haushaltungen sowie bei den verschiedenen Unternehmungen in unserer Gemeinde insgesamt 47'444 m³ Wasser verbraucht. Gegenüber der Vorjahrsperiode ist der Wasserverbrauch erneut um 3'045 m³ oder rund 6 % zurückgegangen. Gestützt auf den Wasserverbrauch wurde zudem der für die Bemessung der kantonalen Abwassergebühr massgebende Wert ermittelt. Mit 37'174 m³ hat auch diese statistische Grösse im Vergleich zum Vorjahr etwa im gleichen Rahmen abgenommen.

ANPASSUNG DER BESOLDUNG DER NEBENAMTLICHEN BESCHÄFTIGTEN

Gemäss einem Beschluss des Gemeinderats werden die Ansätze im Anhang zum kommunalen Dienst- und Besoldungsreglement alle vier Jahre der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2008 konnte entnommen werden, dass der Indexstand in der Zeit von 2005 bis 2008 um insgesamt 4.6 Prozentpunkte angestiegen ist. Auf dieser Grundlage wurden die im Anhang zum Dienst- und Besoldungsreglement aufgeführten Entschädigungen per den 1. Januar 2009 um diesen Wert erhöht.

FUSSGÄNGERSTREIFEN HAUPTSTRASSE

Die Prüfung des Anliegens nach einem Fussgängerstreifen über die Hauptstrasse auf der Höhe der Einmündung des Bühl- und des Rüteliwegs durch die Polizei Basel-Landschaft hat ergeben, dass die Anordnung eines Fussgängerstreifens gestützt auf die bereits früher durchgeführten Erhebungen sowie die aktuellen Erkenntnisse und Unterlagen möglich ist! Dies in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Benutzergruppe mehrheitlich um Schüler, das heisst Kinder handelt. Die Realisierung des Fussgängerstreifens mit den weiteren notwendigen Massnahmen ist im Frühjahr 2009 geplant und wird abhängig von den Witterungsverhältnissen erfolgen.

ABRECHNUNG KOSTEN AMTSVORMUNDSCHAFTBEHÖRDE 2008

Gemäss dem Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften vom 17. Oktober 2002 haben die Gemeinden den Kanton für die von den Amtsvormundschaften geführten fakultativen Fälle zu entschädigen. Der Entschädigungssatz berechnet sich gestützt auf § 1 der Verordnung zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften vom 3. Juni 2003 und beträgt für das Jahr 2008 Fr. 105.-- pro Stunde. Gestützt auf diese Bestimmungen hat die Einwohnergemeinde Bretzwil dem Kanton für die sechs vom Amtsvormund Markus Schnider betreuten Mandate eine Aufwandentschädigung in der Höhe von Fr. 6'599.50 zu bezahlen.

TEXTIL- UND SCHUHSAMMLUNG 2008

Im Textilcontainer der Gemeinde Bretzwil wurden im vergangenen Jahr 2.77 Tonnen (Vorjahr: 2.26 t) an alten Textilien und Schuhen entsorgt. Daraus ergibt sich ein gemeinnütziger Erlösanteil von Fr. 277.--, der von der Contex AG, Emmenbrücke dem Schweizerischen Invalidenverband überwiesen werden konnte.

PENSUM DER VERWALTUNGSANGESTELLTEN

Gestützt auf eine in den Monaten April bis August 2008 durchgeführte Stundenerfassung wurde das Pensum der Verwaltungsangestellten vom Gemeinderat in Absprache mit der aktuellen Stelleninhaberin Ursula Jeanneret-Scheidegger per den 1. Januar 2009 von bislang 19 % auf neu noch 8 % gekürzt. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der langjährigen Tätigkeit von Ursula Jeanneret-Scheidegger auf der Gemeindeverwaltung entschieden worden, Ursula Jeanneret-Scheidegger im Bereich der Pensionskasse eine Besitzstandswahrung zu gewähren. Mit dieser Massnahme bleibt Ursula Jeanneret-Scheidegger bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse weiterhin mit dem Gehalt aus dem Jahr 2008 versichert.

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates II

GENEHMIGUNG NEUES EINBÜRGERUNGSREGLEMENT

Nachdem die Bürgergemeindeversammlung dem neuen Einbürgerungsreglement der Gemeinde Bretzwil am 3. Dezember 2008 bei drei Enthaltungen ohne Gegenstimme zugestimmt hat, konnte das Einbürgerungsreglement der Sicherheitsdirektion nach dem unbenützten Ablauf der 30-tätigen Referendumsfrist am 13. Januar 2009 zur abschliessenden Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Die Abteilung Bürgerrechtswesen teilt mit Datum vom 20. Januar 2009 mit, dass das Einbürgerungsreglement der Gemeinde Bretzwil von der Sicherheitsdirektion ohne Vorbehalte genehmigt werden konnte.

Anmeldungen zur Sömmerung 2009 auf dem Stierenberg

Von den teilweise bereits langjährigen Kunden des Sömmerungsbetriebs Stierenberg wurden für diesjährige Sömmerung insgesamt 48 Rinder, 32 Mutterkühe sowie ein Stier angemeldet. Gemäss der mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain abgeschlossenen Bewirtschaftervereinbarung dürfen auf dem Stierenberg maximal 50 GVE, davon maximal 25 Fohlen während 105 Tagen gesömmert werden. Mit der obigen Anzahl Tiere wird diese Vorgabe bei den Grossvieheinheiten wie bereits in den Vorjahren vollumfänglich ausgeschöpft. Die Betreuung der Tiere erfolgt in diesem Jahr erstmals durch den neuen Hirt Thomas Karrer.

BAUINVENTAR BASELLAND

Im Juli 2008 konnte die Aufnahme des Bauinventars Baselland erfolgreich abgeschlossen werden. Das Bauinventar Baselland umfasst eine kantonsweite Sichtung von insgesamt 1'111 Bauten im Siedlungsgebiet sowie deren Bewertung nach einem feststehenden, kulturgeschichtlichen und architekturhistorischen Kriterienkatalog. Auskünfte zum Bauinventar Baselland erteilt die Kantonale Denkmalpflege. Zudem kann das Bauinventar Baselland auf jeder Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

REVISION ZONENPLANUNG SIEDLUNG

Im Rahmen der Planauflage für die Mutation des Zonenreglements Siedlung vom 8. Januar bis am 6. Februar 2009 ist eine Einsprache eingegangen. Aus formalen Gründen wurde diese Einsprache nicht weiterbehandelt und als erledigt abgeschrieben. Gestützt auf diesen Sachverhalt konnte die Revision der Zonenplanung Siedlung dem Regierungsrat am 19. Februar 2009 zur Genehmigung eingereicht werden. Gemäss § 32 des Raumplanungs- und Baugesetzes hat der Regierungsrat innert drei Monaten ab dem Eingang des Antrags über die Genehmigung der Zonenvorschriften zu entscheiden.

ERHÖHUNG KLASSENLEHRERSTUNDEN IM KINDERGARTEN

In den nächsten Jahren wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten sehr deutlich ansteigen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat einer Erhöhung des Pensums der Kindergärtnerin von heute 22 auf ab dem Schuljahr 2009/2010 neu 24 Lektionen zugestimmt. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, im Kindergarten an einem zweiten Nachmittag Unterricht anzubieten. In welcher Form diese zusätzliche Unterrichtsmöglichkeit genutzt wird, gilt es in Absprache zwischen der Kindergärtnerin, der Schulleitung sowie dem Kindergarten- und Primarschulrat noch festzulegen.

EINSATZ SERKAN SAHIN IN DER 1. MANNSCHAFT DES FC BASEL

Am Sonntag, den 15. Februar 2009 hat Serkan Sahin aus Bretzwil anlässlich seines 21. Geburtstags im Spiel gegen den Grasshoppers-Club aus Zürich seine Premiere in der ersten Mannschaft des FC Basel feiern können. Der Gemeinderat hat mit grosser Freude und mit Stolz von dieser beachtlichen sportlichen Leistung Kenntnis genommen und Serkan Sahin Namens der ganzen Einwohnerschaft ganz herzlich zu diesem grossen Erfolg gratuliert.

Vernehmlassungen

Verordnung über die Schulleitungen

Mit dem in Kraft treten des neuen Bildungsgesetzes per den 1. August 2003 und der Einführung des Berufsauftrags für die Lehrpersonen wurden die für die Schulsekretariate und die Schulleitungen zur Verfügung stehenden Ressourcen letztmals per den 1. August 2003 beziehungsweise den 1. August 2005 angepasst. Nach intensiven Verhandlungen mit den Sozialpartnern sowie gestützt auf ein Gutachten sowie Plausibilisierungen durch eine externe Beratungsfirma unterbreitet die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion den Antrag für eine erneute Anpassung der Verordnung für die Schulleitung. Ein wichtiges Merkmal aus Sicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist die gut begründete, weitgehende Gleichstellung der Schulleitungen von Kindergarten und Primarschule mit den Schulleitungen der Sekundarstufe in Bezug auf die Ressourcenausstattung, was für die Gemeinden allerdings entsprechende Mehrkosten zur Folge haben wird. Der Gemeinderat zeigt sich sehr enttäuscht über die Arbeitsweise der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Einerseits ist die massive Kritik an den Aussagen des Perinnova-Berichts vollumfänglich ignoriert worden. Andererseits wird eine Verordnungsänderung in die Vernehmlassung gegeben, die im kompletten Gegensatz zum Perinnova-Bericht steht und deren Inhalt daher mit keinerlei Fakten belegt werden kann. Dies hat zur Folge, dass der bei den kleineren Schulen, insbesondere im administrativen Bereich vorhandene Anpassungsbedarf aufgrund der fehlenden Grundlagen nicht umgesetzt werden kann und die Schulleitungen dieser Primarschulen somit die Leidtragenden der unseriösen Arbeitsweise der Bildungs-, Kulturund Sportdirektion sind. Den unterschiedlichen Bedürfnissen an den grossen und kleinen Schulen könnte beispielsweise mit einer Erhöhung der Sockelentlastung Rechnung getragen werden. Mit einer unveränderten Entlastung auf Klassenebene würden auf diese Weise die Schulleitungen der kleinen Schulen mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet. ohne dass die bereits genügend dotierten grösseren Schulen unnötige zusätzliche Entlastungsstunden erhalten.

Änderung Sozialhilfegesetz

Die geplante Änderung des Sozialhilfegesetzes setzt vorab die aktuelle bundesgerichtliche Rechtssprechung zum Thema Konkubinat um. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtssprechung kann willkürfrei von einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn die beiden Partner seit mehr als zwei Jahren oder mit gemeinsamen Kindern zusammenleben. Die Kostentragung bei sozialhilferechtlichen Einsprachen und Beschwerden ist zwar bereits gesetzlich geregelt. Als Folge der dabei aufgetretenen Missverständnisse muss jedoch eine Klärung vorgenommen werden. Die geltende Regelung, wonach jede Gemeinde zwingend ein Gemeinderatsmitglied in eine regionale Behörde zu delegieren hat, erweist sich je länger je mehr als Hindernis. Aus diesem Grund wird dieses Erfordernis gestrichen. Der Gemeinderat begrüsst es sehr, dass bei der Anpassung des Sozialhilfegesetzes an die neue Bundesgesetzgebung auch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts berücksichtigt wurde. Erfreulich ist zudem, dass die Regelungen betreffend der Einsitznahme des Gemeinderats in die Sozialhilfebehörden im Lichte der vermehrten Zusammenarbeit der Gemeinden überprüft worden sind. Allerdings kommt der Gemeinderat zu anderen Schlüssen als die Finanz- und Kirchendirektion. Es mag vor der Einführung einer interkommunalen Sozialhilfebehörde scheinen, dass eine gemeinsame Sozialhilfebehörde zu gross wird, wenn jede Gemeinde ihr zuständiges Gemeinderatsmitglied in die Behörde delegiert. Die praktischen Erfahrungen sind jedoch andere. Erstens funktionieren diese relativ grossen interkommunalen Behörden sehr gut und zweitens zeigt sich, dass ein direkter Bezug zur Gemeinde bei einem nicht mehr in der Gemeinde domizilierten regionalen Sozialdienst zur Gewährleistung des Informationsflusses sowie auch der politischen Verantwortung wegen, welche die Gemeinde nicht an einen überkommunalen Sozialdienst abtreten kann, besonders wichtig ist. Aufgrund dieser praktischen Erfahrung in interkommunalen Sozialhilfebehörden ersucht der Gemeinderat die Finanz- und Kirchendirektion, von der geplanten Aufhebung der Verpflichtung, dass jeder Gemeinderat in der Sozialhilfebehörde vertreten sein muss, abzusehen.

Vernehmlassungen II

Änderung Steuergesetz

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Steuergesetzes wird die auf Bundesebene 24. Februar 2008 beschlossene und an der Urne am gutgeheissene Unternehmenssteuerreform II umgesetzt. Dabei handelt es sich zur Hauptsache um die Einführung des Kapitaleinlageprinzips bei Inhabern von Beteiligungsrechten, die Einführung neuer Steueraufschubtatbestände bei Personengesellschaften, inklusive der Handänderungssteuer, die Anpassung der privilegierten Besteuerung bei der Liquidation von Personengesellschaften, inklusive der Grundstückgewinnsteuer, die Erleichterung bei der Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, die Reduktion der Mindestquote beim Beteiligungsabzug von juristischen Personen sowie die Anrechnung der Ertragssteuern an die Kapitalsteuern von juristischen Personen. Die bei den juristischen Personen vorgesehene Anrechnung der Ertragssteuern an die Kapitalsteuern ist für die Kantone zwar fakultativ, soll wegen der Förderung der Standortattraktivität jedoch ebenfalls umgesetzt werden. Für die Gemeinden bleibt die Umsetzung hingegen fakultativ. Der Gemeinderat stellt in der Steuerpolitik der vergangenen Jahre eine gewisse Hektik fest. Faktisch wird eine Gesetzesrevision durch die nächste abgelöst. Die bedauerliche Folge davon ist, dass die Auswirkungen der letzten beschlossenen Änderungen noch nicht überblickbar sind und bereits wieder ein neuer Revisionsvorschlag vorliegt. Bei der aktuellen Vorlage wird mit der Anrechnung der Ertragssteuern an die Kapitalsteuern neben den durch Bundesrecht zumindest formal vorgegebenen Änderungen ein fakultativer Revisionspunkt mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen vorgeschlagen. Selbst wenn die Änderung an sich begrüsst würde, dürfte es für viele Gemeinden schwierig sein, zu beurteilen, ob das Vorgeschlagene für sie verkraftbar ist. Hinzu kommt, dass sich diese Änderung, mit der für die Gemeinden Einnahmensausfälle von insgesamt 1.8 Millionen Franken einhergehen, sehr unterschiedlich auf die einzelnen Gemeinden auswirkt. Der Gemeinderat begrüsst es deshalb, dass der Regierungsrat es unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Situationen und der unterschiedlichen Betroffenheit den Gemeinden überlässt, individuell über das Anrechnen der Ertragssteuern an die Kapitalsteuern zu entscheiden. Dass der Regierungsrat im Rahmen der verschiedenen Steuergesetzrevisionen danach strebt, die steuerliche Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft zu verbessern, wird grundsätzlich begrüsst. Wie die Praxis zeigt, ist der Steuerwettbewerb unter den Gemeinden im Bereich der juristischen Personen jedoch nur von marginaler Bedeutung, zumindest im Unternehmenssegment, das von einer Anrechnung der Ertragssteuern an die Kapitalsteuern betroffen wäre.

Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz

Mit der geplanten Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes wird die Fachempfehlung der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz vom 25. Januar 2008, das so genannte Harmonisierte Rechnungsmodell 2 umgesetzt. Die neue Rechnungslegung lehnt sich an die International Public Sector Accounting Standards an, führt zu mehr Transparenz bezüglich der Finanz- und Vermögenslage und stellt einen weiteren Schritt in die Richtung einer Harmonisierung der Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte dar. Mit der Einführung einer Anlagebuchhaltung sowie der Abschreibung des Verwaltungsvermögens gemäss der Nutzungsdauer besteht die Möglichkeit einer nachhaltigeren Bewirtschaftung der Investitionen, weil der Substanzverzehr besser sichtbar gemacht wird. Die Umsetzung der neuen Rechnungslegung ist parallel mit der Einführung des neuen ERP-Systems auf den 1. Januar 2010 geplant. Wie in der Vorlage festgehalten, sind die Gemeinden von der Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes nicht betroffen, da die Gemeinden nicht in den Geltungsbereich gemäss § 1 des Finanzhaushaltsgesetzes fallen. Der Gemeinderat verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage. Wenn, wie vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt die Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungsmodell der Gemeinden angepasst und das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 auch auf Gemeindeebene eingeführt wird, würde der Gemeinderat den Einbezug der Gemeinden bereits bei der Ausarbeitung der Vorlage jedoch sehr begrüssen.

Vernehmlassungen III

Finanzausgleichsgesetz

Mit Beschluss vom 12. September 2006 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, den Entwurf eines total revidierten Finanzausgleichsgesetzes auszuarbeiten. Mit Beschluss vom 6. Mai 2008 erweiterte der Regierungsrat den Auftrag im Sinne, dass die heutigen Beiträge der Gemeinden an die Jugendhilfe und den öffentlichen Verkehr vom Kanton übernommen und die Gemeinden im Gegenzug den ungebundenen Finanzausgleich mit einem horizontalen Ressourcenausgleich regeln. Beim horizontalen Finanzausgleich finanzieren die finanzkräftigen Gemeinden den ungebundenen Finanzausgleichsbetrag. Die Summe, welche auf diese Weise zur Verfügung gestellt wird, ist mit 44 bis 47 Mio. Franken etwas mehr als halb so gross, wie beim vertikalen Finanzausgleich durch den Kanton. Das Ausgleichsniveau wird als Prozentsatz der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf bestimmt. Der zusätzliche Ausgleich durch Zusatzbeiträge ist neu und stellt neben dem horizontalen Ausgleich eine zweite Verteilung dar. Diese ist notwendig, weil die Finanzversorgung der finanzschwächsten Gemeinden gegenüber heute sonst über Gebühr reduziert würde. Mit der Sonderlastenabgeltung werden Gemeinden, die in einzelnen Bereichen übermässige Belastungen aufweisen, angemessen entschädigt. Die Abgeltung der Sonderlasten erfolgt in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe, Nicht-Siedlungsfläche sowie kumulierte Sonderlasten. Die Sonderlastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden. Vielmehr bestimmen sich die Sonderlastenabgeltungen anhand von Masszahlen, die einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, von Seiten der Gemeinden jedoch nicht beeinflusst werden können. Die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes ist für die Gemeinden und den Kanton kostenneutral. Das heisst, dass Verschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden ausgeglichen werden. Im Endergebnis ergibt sich ein Saldo zulasten der Gemeinden von 41 Mio. Franken, der den Anteil der Gemeinden an die Kosten der Ergänzungsleistungen des Kantons bestimmt. Dieser EL-Schlüssel beträgt für die Gemeinden neu 36 % und für den Kanton 64 %. Als Kompensation für den wegfallenden gebundenen Finanzausgleich leistet der Kanton zudem einen Beitrag an die verschiedenen Sonderlasten von 23 Mio. Franken. Das Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes ist auf den 1. Januar 2010 geplant. Bezogen auf die Gemeinde Bretzwil dürfte das neue Finanzausgleichsgesetz keine grösseren Auswirkungen haben. Eine Berechnung gestützt auf die Zahlen der Rechnung 2007 zeigt, dass die Gemeinde Bretzwil mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2007 Fr. 4'920 .-- mehr Finanzausgleich erhalten hätte. Auf der Basis des Voranschlags 2008 resultiert eine Minderauszahlung von Fr. 84'348.--, wobei die Zahlen des Voranschlags mit Vorsicht zu geniessen sind. Leider zeichnet sich jedoch bereits wieder eine neue Lastenverschiebung ganz grossen Ausmasses ab. Mit der kurz vor Weihnachten in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage betreffend die Harmonisierung im Bildungswesen sollen die Gemeinden 60 Mio. Franken jährlich wiederkehrende Mehrkosten für die Primarschule übernehmen. Dies ist nahezu die Grössenordnung des bisherigen vertikalen Finanzausgleichs. Die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes werden somit bereits während der Vernehmlassung wieder in Frage gestellt. Es erscheint dem Gemeinderat weder sinnvoll noch akzeptabel, einen Systemwechsel vorzunehmen und dann gleich wieder neue Lasten auf die Gemeinden abzuwälzen. Schon gar nicht, wenn diese die Dimensionen der Vorlage betreffend die Harmonisierung im Bildungswesen aufweisen. Entweder können sich abzeichnende neue Lastenverschiebungen bereits im Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt werden oder der Finanzausgleich wird bei neuen, den Gemeinden übertragenen Aufgaben oder veränderten Lasten auf deren Inkrafttreten hin angepasst. Ist Letzteres die Lösung, muss die Regelung zwingend im Gesetz verankert werden. Um den Bedenken verschiedener Gemeinden gebührend Rechnung zu tragen, fordert der Gemeinderat zudem die Schaffung einer gesetzlich verankerten Begleitkommission "Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes" mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Fachleuten der Finanz- und Kirchendirektion, der die laufende Evaluation des Gesetzes im Sinne einer Wirkungsanalyse übertragen wird.

Vernehmlassungen IV

Agglomerationsprogramm Basel

Die Ausgangslage für das Agglomerationsprogramm Basel ist ausserordentlich komplex, muss es doch nicht nur vier Kantone, sondern auch drei Länder, respektive deren Regionen koordinieren. Die gemeinsame Entwicklungsstrategie mit einem konsequent grenzüberschreitenden Handlungsansatz ist noch wenig fortgeschritten, entsprechend sind die Massnahmen noch zu stark auf den Schweizer Teil der Agglomeration Basel fokussiert. Die besondere Stärke des Agglomerationsprogramms Basel ist die konsequente Entwicklung eines gut funktionierenden Bus-, Tram- und S-Bahnsystems. Eine Schwäche des Programms ist das Fehlen eines starken grenzüberschreitenden Konzepts einer abgestimmten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, das steuernd und gestaltend auf die Politiken der beteiligten Regionen, Kantone und Gemeinden einwirkt. Aufgrund der Programmwirkung wird dem eidgenössischen Parlament beantragt, einen Beitragssatz von 40 % an die mitfinanzierten Massnahmenpakete festzulegen. Der Gemeinderat ist erfreut, dass das Agglomerationsprogramm Basel durch den Bund insgesamt positiv beurteilt wurde und mit einem Bundesbeitrag von 40 % den höchsten zu vergebenden Beitragssatz zugesprochen erhält. Ein eigentliches Gesamtverkehrskonzept fehlt jedoch auch auf kantonaler Ebene, worauf der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden in den letzten Jahren immer wieder, leider aber mit wenig Erfolg hingewiesen hat. Unter anderem fehlt im kantonalen Richtplan ein mit der Siedlungsentwicklung integral verknüpftes Verkehrskonzept. Das Bundesamt für Raumentwicklung hält in seinem Bericht zum Stichwort Trägerschaft weiter fest, dass es den stärkeren Einbezug der Gemeinden als unabdingbar für eine erfolgreiche Umsetzung des Agglomerationsprogramms betrachtet und die Gemeinden nicht nur soweit als möglich einzubeziehen sind. Der Gemeinderat erwartet, dass die Bau- und Umweltschutzdirektion die notwendigen Massnahmen zur Entwicklung eines Gesamtverkehrskonzepts in die Wege leitet und wie vom Bund gefordert, die Gemeinden bei der Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms konsequent einbezieht.

Teilrevision Gebührenverordnung Zivilrecht

Auslöser dieser Revision war der im Rahmen der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum ZGB seitens des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden gestellte Antrag auf eine Verankerung der Gebühren für bisher im Vormundschaftsbereich nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten. In der Folge hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie der Sicherheitsdirektion die Grundlagen für das Erheben von Gebühren im gesamten Vormundschaftsbereich erarbeitet und die folgenden Grundsatzentscheide gefällt: Zukünftig sollen sämtliche Aufgaben und Tätigkeiten im Vormundschaftsbereich gebührenpflichtig sein. Es sind kostendeckende Gebühren zu erheben und eine Minimal- sowie eine Maximalgebühr festzulegen, wobei die Maximalgebühr auch einen überdurchschnittlichen, dagegen nicht einen ausserordentlichen Aufwand abdecken soll. Für letzteren ist eine Spezialregelung vorzusehen, bei der die Gebühr über den Rahmen der Maximalgebühr erhöht werden kann. Zudem gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Erheben von Gebühren unter Umständen den Zweck einer Massnahme gefährden kann. Im Weiteren ist die Entschädigung der Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate, die professionell Mandate führen, speziell zu regeln. Der Gemeinderat befürwortet die Revision der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht. Damit wird eine im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden und von verschiedenen Gemeinden erhobene Forderung umgesetzt, wofür der Sicherheitsdirektion gedankt wird. Speziell wird es vom Gemeinderat begrüsst, dass zukünftig sämtliche Aufgaben und Tätigkeiten gebührenpflichtig sind, die Promillegebühren durch Aufwandgebühren abgelöst werden, die Gebühren kostendeckend sein sollen und die Gebührenverordnung Bandbreiten für die einzelnen Gebühren vorgibt. Mit der vorgeschlagenen klaren und übersichtlichen Regelung steht den Vormundschaftsbehörden in Zukunft ein wertvolles Instrument für die Gebührenbemessung zur Verfügung.

Vernehmlassungen V

Änderung Beschaffungsgesetz

Die Lehrlingsausbildung stellt unbestritten ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen dar. Beachtenswert ist deshalb die Frage, wie viele Lehrbetriebe über die Berücksichtigung der Ausbildung von Lernenden im Beschaffungsrecht erfasst werden können und ob über das öffentliche Beschaffungswesen eine Förderung der Lehrlingsausbildung erreicht werden kann. In Anlehnung an den Vorentwurf des Bundesgesetzes über öffentliche Beschaffungen sowie in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Kantone wird vorgeschlagen, die Lehrlingsausbildung zunächst bei gleichwertigen Angeboten den Ausschlag geben zu lassen. Darüber hinaus soll das Kriterium der Lehrlingsausbildung in der Umschreibung der Zuschlagskriterien ausdrücklich genannt werden. Die vorgeschlagene Regelung sieht jedoch nicht vor, die Lehrlingsausbildung zwingend bei jeder öffentlichen Ausschreibung zum Gegenstand zu machen. Der Gemeinderat unterstützt das Bestreben, die Lehrlingsausbildung als mögliches Zuschlagskriterium bei öffentlichen Vergaben zu etablieren. Sowohl aus allgemeinen bildungspolitischen Überlegungen als auch angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage sind Massnahmen, welche die Lehrlingsausbildung fördern, zu begrüssen. Was in der Vorlage als Gesetzesänderung vorgeschlagen wird, hält der Gemeinderat allerdings für nahezu wirkungslos. Eine Gleichwertigkeit von Angeboten gibt es selten. Entsprechend muss die Ausbildung von Lernenden als selbständiges Zuschlagskriterium aufgenommen werden können, nicht zwingend, aber als Option, wenn die Möglichkeit geschaffen werden soll, damit etwas zu bewirken. Der Gemeinderat hat nicht übersehen, dass die Bau- und Umweltschutzdirektion eine entsprechende Ergänzung der Verordnung zum Beschaffungsgesetz in Aussicht stellt. Doch auch diese Ergänzung hält der Gemeinderat für unzureichend. Aufgrund dieser Überlegungen verlangt der Gemeinderat, die Ausbildung von Lernenden als mögliches Zuschlagskriterium ins Gesetz aufzunehmen. Sollte die Bau- und Umweltschutzdirektion eine Aufnahme ins Gesetz ablehnen, wäre gegenüber dem Landrat eine verbindliche Zusage für eine entsprechende Ergänzung der Verordnung abzugeben.

Änderung Landwirtschaftsgesetz

Die Verordnung des Bundes über die berufliche Grundausbildung im Berufsfeld der Landwirtschaft trat am 1. Januar 2009 in Kraft und wird ab dem Schuljahr 2009/2010 wirksam. Diesbezüglich schlägt der Regierungsrat vor, im Kanton Basel-Landschaft so weit als möglich die Bestimmungen des Bildungsgesetzes anzuwenden und das Landwirtschaftsgesetz von diesen Regelungen zu entlasten. Für die klassische Bäuerinnenschule besteht aktuell keine genügende Nachfrage mehr. Hingegen ist die permanente Fortbildung gefragt. Als Folge der kantonalen Bestimmungen konnten die Massnahmen, die der Bund bei den Strukturverbesserungen anbietet, bislang nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. Die kantonale Politik soll deshalb besser definiert und die Unterstützung durch die Gemeinden neu geregelt werden. Gleichzeitig wird das kantonale Instrument der Zinszuschüsse aufgehoben. Der Gemeinderat begrüsst es, dass bei der Finanzierung von kleineren Bodenverbesserungen auf die im heute geltenden Gesetz geforderte Minimalbeteiligung der Gemeinden von 5 % verzichtet wird. Dadurch werden die Beitragssätze vollständig aus dem Gesetz eliminiert. Da das Bundesgesetz nur Kantonsleistungen kennt und es den Kantonen überlässt, obligatorische Gemeindebeiträge an diese festzulegen, wird eine entsprechend präzise und verbindliche Regelung der verschiedenen Gemeindebeiträge auf Verordnungsstufe erforderlich. § 27a Absatz 3 weist auf eine solche, noch zu treffende Regelung hin. Allerdings erstaunt es den Gemeinderat, dass dort unter dem Titel "Bewilligungsinstanzen" auf die Regelung der Beteiligung der Gemeinden hingewiesen wird. Der Gemeinderat würde es begrüssen, wenn der Hinweis auf die Regelung der Gemeindebeiträge unter dem Titel "Finanzierung" im § 27 selbst erfolgen könnte. Weiter bittet der Gemeinderat, die Tabelle "Anteil an den beitragsberechtigten Kosten", welche die Bandbreiten der Gemeindeanteile aufzeigt, in eine Verordnungsbestimmung zu überführen.

Vernehmlassungen VI

Revision eidgenössisches Raumplanungsgesetz

Der vorliegende Gesetzesentwurf weist dem Bund keine neuen, die Zuständigkeiten der Kantone beschneidenden Kompetenzen zu. Er reizt die Möglichkeiten, welche die Bundesverfassung dem Bund einräumt jedoch in dem Sinne aus, dass den Kantonen in verschiedenen Bereichen klarere Vorgaben gemacht werden, als dies heute der Fall ist. Im Bereich der Bundesplanungen soll das Raumkonzept Schweiz, das gegenwärtig in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden erarbeitet wird, eine explizite gesetzliche Grundlage erhalten und mit der nötigen Verbindlichkeit ausgestattet werden. Zudem wird mit den neu vorgeschlagenen Bestimmungen zur Planung in funktionalen Räumen eine substanzielle Lücke des bestehenden Raumplanungsgesetzes geschlossen. Im Bereich der Richtplanung weist das aktuelle Raumplanungsgesetz insofern eklatante Mängel auf, als es keinerlei konkrete Aussagen zu den vom Bund geforderten Mindestinhalten macht. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die entsprechenden Vorgaben festgelegt. Ein besonderes Schwergewicht wird dabei auf die Siedlungsentwicklung nach innen gelegt. Ein weiteres wichtiges Thema bilden die Bauzonen. Diese sind in vielen Gemeinden überdimensioniert und zum Teil am falschen Platz. Die Kantone sollen daher zu einer Überprüfung und gegebenenfalls zu einer Anpassung ihrer Bauzonen verpflichtet werden können. Ebenfalls enthält die Vorlage Bestimmungen, die auf eine bessere Verfügbarkeit des Baulands abzielen. Für das Gebiet ausserhalb der Bauzonen wird neu der Begriff der Kulturlandzonen eingeführt. Die Kulturlandzonen sollen dabei sämtliche Zonen umfassen, die nicht als Bauzone gelten. Der Vernehmlassungsentwurf enthält schliesslich auch diverse neue abgaberechtliche Bestimmungen und im Bereich der Raumentwicklung soll vermehrt mit Anreizmassnahmen gearbeitet werden können, da diese häufig effizienter sind, als Gebote und Verbote. Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Revision des eidgenössischen Raumplanungsrechts vom Gemeinderat begrüsst. Insbesondere werden die neuen Ansätze für die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Betonung der Bedeutung der funktionalen Räume gutgeheissen. Nicht alles Vorgeschlagene hält der Gemeinderat jedoch für praxistauglich. Der Gemeinderat hat den Eindruck erhalten, dass bei gewissen Regelungsvorschlägen deren konkrete Umsetzung auf der Ebene der Gemeinden nur ungenügend durchdacht wurde. Unter dem Titel und dem Primat der Raumplanung werden in dieser Vorlage für diverse Politikbereiche grundsätzliche, teilweise einschneidende Vorgaben gemacht. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass verschiedene Gebiete übergreifende Fragen zuerst interdisziplinär diskutiert werden müssen, anstatt dass diese alleine unter dem Aspekt der raumplanerischen Anliegen entschieden werden. Dabei geht es unter anderem um gesellschafts- und wirtschaftspolitische Punkte. Besonders augenfällig wird dies beim Interessenkonflikt Landschaftsschutz versus Landwirtschaftspolitik.

Auftragsvergaben

Ersatz Druckreduzierventil Schulhaus

Rosenmund AG, Liestal

<u>Treppen richten Schulhausplatz</u>

Roland Kurz, Bretzwil

Ersatz EDV-Hardware Verwaltung

Hürlimann Informatik AG, Zufikon

Unterhalt Rasenplatz Baumgartenareal

Roland Kurz, Bretzwil

Ersatz Dornengebüsch Spielplatz

Roland Kurz, Bretzwil

Kauf Kreissäge Werkhof

Calitec GmbH, Ballwil

Informationen des Gemeindepräsidenten

Liebe Brätzbeler

Lange Zeit hatte der Winter Brätzbel fest im Griff. Dieser Winter war für uns alle wieder einmal ein "richtiger" Winter, lange und mit viel Schnee. Sicher auch zur Freude unserer Kinder, wie Sie anhand der untenstehenden Photos sehen.



Dass der Winter uns in unserer Bewegungsfreiheit einschränkt, wissen wir Brätzbeler alle. Um dieser Situation so gut wie möglich entgegen zu wirken, hat unsere Winterdienst-Equipe einen enormen Aufwand betrieben und eine stattliche Zahl an Überstunden geleistet.

Bei Schneefall beginnt der Einsatz jeweils um 04.00 Uhr, um die wichtigsten Punkte frühzeitig anzufahren. Prioritäten haben dabei die steilen Strassenstücke, die Hofzufahrten sowie die Trottoirs. Bitte haben Sie Verständnis, dass nicht alle Strassen und Wege gleichzeitig vom Schnee befreit werden können. Vergessen Sie bitte ebenfalls nicht, dass der Schnee nur verschoben werden kann, die Schneemasse jedoch weiterhin vorhanden bleibt. Es lässt

sich deshalb nicht vermeiden, dass der Pflug eine Made am Strassenrand aufschüttet, welche zumindest teilweise auch die privaten Einfahrten tangiert. Ebenso türmen sich an

einzelnen Stellen grössere Schneehaufen auf.

Ich denke man darf erwarten, dass die Bevölkerung sich an die Verhältnisse anpasst, sei dies mit gutem Schuhwerk, Winterreifen am Fahrzeug und Parkieren an geeigneten Orten. Ebenfalls bitte ich Sie, der Winterdienst-Equipe mit der notwendigen Toleranz zu begegnen und die Zeit, welche sie für die Arbeit unweigerlich braucht, zu akzeptieren. An dieser Stelle möchte ich mich bei der Winterdienst-Equipe für ihren grossen und guten Einsatz recht herzlich bedanken.



Nach einer zweimaligen Ablehnung durch die Polizei Basel-Landschaft und das Tiefbauamt kann nach dem nun dritten Anlauf beim Bühlweg doch noch ein Fussgängerstreifen über die Hauptstrasse erstellt werden. Der neue Fussgängerstreifen mit Beleuchtung sollte im ersten Halbjahr 2009 angebracht werden. Die grosse Anzahl an Unterschriften dürfte letztlich zum Erfolg geführt haben. Bei den Fussgängerstreifen gilt es jedoch generell darauf hinzuweisen, dass die Vortrittsregelung für die Fussgänger nur dann funktioniert, wenn sich alle Verkehrsteilnehmer an die einschlägigen Regeln und Empfehlungen halten und sich mit gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme begegnen.

Ich wünsche Ihnen schöne und frohe Ostern und einen angenehmen Frühling.

Ersatzwahl in den Gemeinderat

Nach der Publikation des Rücktritts von Werner Amport-Gerber per den 31. Dezember 2008 im Mitteilungsblatt von Ende Dezember 2008 haben die folgenden Einwohner ihre Kandidatur für die Ersatzwahl in den Gemeinderat eingereicht:

Dettwiler-Meier Hans

Hartmann-Lutz Samuel

In der Folge hat der Gemeinderat das Datum der Ersatzwahl in den Gemeinderat für den Rest der Amtsperiode bis am 30. Juni 2012 auf den 17. Mai 2009 festgelegt.

Für die Berücksichtigung in den offiziellen Wahlunterlagen können weitere Kandidaturen bis am 9. April 2009 eingereicht werden. Anschliessend besteht die Möglichkeit, Wahlvorschläge bis zum Wahltag auf anderem Weg, das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten vorausgesetzt, zu publizieren.

Gemeinderat Bretzwil

Vakanzen in den Gemeindebehörden

AKTUELL WERDEN FÜR FOLGENDE WEITERE GEMEINDEBEHÖRDEN NEUE MITGLIEDER GESUCHT:

EIN MITGLIED IM WAHLBÜRO

Anlässlich der Wahlen vom 1. Juni 2008 konnten für die Amtsperiode vom 1. Juli 2008 bis am 30. Juni 2012 lediglich sechs, anstatt der sieben erforderlichen Mitglieder in das Wahlbüro gewählt werden. Für Auskünfte über die Arbeit im Wahlbüro steht Ihnen der Präsident des Wahlbüros, Rolf Schweizer jederzeit gerne zur Verfügung.

Kandidaturen für das Wahlbüro können in schriftlicher Form auf der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Gemeindeverwaltung Bretzwil

Kommunale Wahlen vom 8. Februar 2009

ERSATZWAHL EINES MITGLIEDS IN DIE SOZIALHILFEBEHÖRDE BRETZWIL FÜR DEN REST DER AMTSPERIODE BIS AM 31. DEZEMBER 2012

Zahl der Stimmberechtigten:	550	Gewählt wurde:	
Zahl der eingelegten Wahlzettel:	185		
Zahl der leeren Wahlzettel:	10	Burkhalter Hirschi Antoinette	172
Zahl der ungültigen Wahlzettel:	2		
Zahl der gültigen Wahlzettel:	173		
Absolutes Mehr:	87		
Stimmbeteiligung:	33.6 %		

Gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 wurde die Ersatzwahl eines Mitglieds in die Sozialhilfebehörde Bretzwil vom Gemeinderat erwahrt.

Trinkwasserkontrolle vom 5. Februar 2009

BAKTERIOLOGISCHE UNTERSUCHUNG

Proben Nr.	oben Nr. Probenbeschreibung						
200073063 200073058 200073059 200073060 200073061 200073062	83.10 A 83.15 A 83.15 AUV 83.95 N 83.96 N 83.97 N	Rappenlochquelle, Rohwasser, Einlauf in Pumpstation Aumattquelle, Rohwasser, Einlauf in Pumpstation Aumattquelle, Wasser filtriert und UV-bestrahlt Reservoir, Abgang Netz Netzwasser aus dem Schulhaus Netzwasser Werkhof					
Feldtest		83.10	A 83.15 A	83.15 AU	V 83.95 I	N 83.96 N	N 83.97 N
Wassertempera	tur Grad Celsius	7.8	8.8	8.1	7.0	5.7	7.5
Bakteriologiscl	ne Resultate						
Aerobe mesophile Keime pro mL Enterokokken pro 100 mL Escherichia coli pro 100 mL		. 110 0 2	89 0 0	0 0 0	5 0 0	2 0 0	3 0 0
Bakteriologiscl	ner Befund	Belastet	In Ord.	In Ord.	In Ord.	In Ord.	In Ord.
Toleranzwerte							
Aerobe mesoph Enterokokken pi Escherichia coli	ro 100 mL	. 100 0 0	100 0 0	20 0 0	300 0 0	300 0 0	300 0 0

Die Proben entsprachen in den geprüften Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln

Am 17. Juli 2008 wurde das Trinkwasser der Gemeinde Bretzwil auf mögliche Rückstände von Pflanzenschutzmitteln untersucht. Dabei zeigte sich das folgende Ergebnis:

Proben Nr. Probenb	eschr	eibung			
200068585 83.15 A		Aumattquelle, Rohwasser, Einlauf in Pumpstation			
Feldtest		83.15 A			
Wassertemperatur Grad C	elsius	10.1			
Atrazin µg/L Deisopropylatrazin µg/L Ethosumesat µg/L Linuron µg/L Metamitron µg/L Prometryn µg/L Simazin µg/L 2.6-Dichlorbenzamid µg/L	<.05 <.05 <.05 <.05 <.05 <.05 <.05	Cyanazin µg/L Diazinon µg/L Hexazinon µg/L Mecoprop µg/L Metoxuron µg/L Propazin µg/L Terbutryn µg/L	<.05 N.B. <.05 <.05 <.05 <.05 <.05	Diuron µg/L Isoproturon µg/L Metolachlor µg/L Metazachlor µg/L	<.05 <.05 <.05 <.05 <.05 <.05 <.05 <.05

Die Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte ergaben keine Hinweise auf eine anthropogene Beeinflussung aus der Landwirtschaft.

Restaurant Stierenberg

NEUERÖFFNIG STIEREBÄRG





An Oschtere isch es ändlich sowit...

Mir eröffne s Restaurant am Fritig dr 10. April 2009 und freue eus, euch als Gäscht uf em Stierebärg dörfe z begrüesse...

Härzlichi Griess vo Karrer's

Aufnahme einer Asylantenfamilie

In Absprache mit der kantonalen Koordinationsstelle für Asylbewerber wurde von der Sozialhilfebehörde Bretzwil entschieden, in der aktuell leer stehenden gemeindeeigenen Wohnung an der Kirchgasse 3 voraussichtlich auf den 1. Mai 2009 eine zweite Asylantenfamilie unterzubringen.

Um die Wohnung an der Kirchgasse 3 für die neue Asylantenfamilie einrichten zu können, werden im Augenblick noch die folgenden Gegenstände benötigt:

- Badezimmer-Spiegelschrank
- ➤ Bettwäschegarnitur (160 x 210 cm), Kissen, Duvets, etc.
- Ehebett, wenn möglich mit Inhalt
- Polstergruppe, Sofa oder Polstersessel f
 ür das Wohnzimmer
- Kommode oder ein kleines Büchergestell für das Kinderzimmer
- Bügeleisen mit Bügelbrett
- Staubsauger
- > Frottéewäsche, Küchenwäsche
- Dünne, weisse Vorhänge
- Kochherd
- Nachttische mit Lampen

Sollten Sie in der Lage sein, geeignete gut erhaltene Gegenstände abzugeben, wenden Sie sich bitte an die Präsidentin der Sozialhilfebehörde Bretzwil, Claudia Gerspacher Stöckli, Tel. 061 941 19 48.

Sozialhilfebehörde Bretzwil

Neue Meldevorschriften bei Zuzug, Umzug und Wegzug I

1. NEUES RECHT

Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Anmeldungs- und Registergesetz des Kantons Basel-Landschaft sowie die dazugehörige Verordnung in Kraft.

Gemäss neuem Recht

- ➤ gilt als **Niederlassung**, wenn eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens in eine Einwohnergemeinde zuzieht oder zugezogen ist und ihren familiären und sozialen Lebensmittelpunkt in der betreffenden Einwohnergemeinde hat;
- ➤ gilt als **Aufenthalt**, wenn eine Person ohne Absicht dauernden Verbleibens in eine Einwohnergemeinde zuzieht oder zugezogen ist und länger als drei Monate in der Einwohnergemeinde nachtsüber immer oder meistens anwesend ist;
- ➤ kann jede Person auf der Gemeindeverwaltung den Namen und die Adresse derjenigen Person hinterlegen, die im Falle *eines Unfalls oder des Todes* zu benachrichtigen ist;
- ➤ kann jede Person auf der Gemeindeverwaltung *Anordnungen für das Begräbnis* hinterlegen;
- > gelten bezüglich Zuzug, Umzug und Wegzug die folgenden

2. MELDEVORSCHRIFTEN

a) für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Zuzug in eine Gemeinde:

Jede schweizerische oder ausländische Person, die in einer Einwohnergemeinde für Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Für ausländische Personen gelten beim Zuzug zudem die Meldevorschriften gemäss Ausländerrecht.

Bei der Anmeldung muss die zuziehende Person ihre Identität mit einem amtlichen Dokument belegen. Amtliche Dokumente sind Pass, Identitätskarte, Auszug aus dem Zivilstandsregister usw. Das Hinterlegen des Heimatscheins ist nicht mehr erforderlich. Bereits hinterlegte Heimatscheine bleiben hinterlegt, sie können jedoch bei der Gemeindeverwaltung kostenlos zurückgefordert werden. Eine förmliche Niederlassungsbewilligung wird nicht mehr ausgestellt.

Die fristgerechte Anmeldung ist gebührenfrei.

b) für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Umzug innerhalb einer Gemeinde:

Jede schweizerische oder ausländische Person mit Niederlassung oder Aufenthalt, die innerhalb einer Einwohnergemeinde umzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung umzumelden.

Für ausländische Personen gelten beim Umzug zudem die Meldepflichten gemäss Ausländerrecht.

Die fristgerechte Ummeldung ist gebührenfrei.

c) für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Wegzug aus einer Gemeinde:

Jede schweizerische oder ausländische Person mit Niederlassung oder Aufenthalt, die aus einer Einwohnergemeinde wegzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung abzumelden.

Für ausländische Personen gelten beim Wegzug zudem die Meldepflichten gemäss Ausländerrecht.

Neue Meldevorschriften bei Zuzug, Umzug und Wegzug II

d) für die Vermieterinnen und Vermieter bei Zu-, Um- und Wegzug ihrer Mieterinnen und Mieter:

Jede natürliche oder juristische Person, die einer an- oder ummeldungspflichtigen Person ein Haus oder eine Wohnung vermietet, hat dies von sich aus und innert 14 Tagen seit dem Mietantritt der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In gleicher Weise hat sie die Beendigung der Vermietung an eine um- oder abmeldungspflichtige Person mitzuteilen.

Vermieterinnen und Vermieter haben der Gemeindeverwaltung zudem auf Anfrage hin Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von an-, um- und abmeldungspflichtigen Mieterinnen und Mieter zu geben.

Diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten betreffen somit alle Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Ein- oder Mehrfamilienhaus vermieten oder ihre Rechtsvertretungen (insbesondere Liegenschaftsverwaltungen).

e) für die Personen, die eine Person bei sich aufnehmen:

Jede natürliche Person, die eine an- oder ummeldungspflichtige Person bei sich aufnimmt, hat dies von sich aus und innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In gleicher Weise hat sie die Beendigung der Aufnahme einer um- oder abmeldungspflichtigen, aufgenommenen Person mitzuteilen.

Aufnehmende Personen haben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin zudem Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von an-, um- und abmeldungspflichtigen, aufgenommenen Personen zu geben.

Diese Mitteilungs- und Auskunftspflicht betrifft nur Privatpersonen, die sich um die aufgenommene Person in besonderer Weise kümmern, sie also beispielsweise pflegen. Diese Mitteilungs- und Auskunftspflicht betrifft nicht Personen, zu denen eine Person zur Wohngemeinschaft oder Partnerschaft einzieht.

f) für die Leiterinnen und Leiter von Heimen, Institutionen und Anstalten:

Die Leiterinnen und Leiter von Heimen, Institutionen und Anstalten, die eine an- oder ummeldungspflichtige Person für mehr als drei Monate ins Heim, in die Institution oder in die Anstalt aufnehmen, haben dies von sich aus und innert 14 Tagen seit der Aufnahme der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In gleicher Weise haben sie die Beendigung der Aufnahme einer um- oder abmeldungspflichtigen Person mitzuteilen.

Die Leiterinnen und Leiter haben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin zudem Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von an- und ummeldungspflichtigen Bewohnerinnen und Bewohnern zu geben.

Die Leitungen der vom neuen Recht betroffenen Heime, Institutionen und Anstalten werden im Frühjahr 2009 in einem separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion über die neuen Mitteilungs- und Auskunftspflichten orientiert.

g) für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von meldepflichtigen, in ihrem Betrieb beschäftigten Personen zu geben.

3. WEITERE INFORMATIONEN

Auskünfte zu den Meldevorschriften erteilen die Einwohnerkontrollen der Einwohnergemeinden.

Das Anmeldungs- und Registergesetz sowie die dazugehörende Verordnung sind im Internet unter www.baselland.ch, "Gesetzessammlung", Ordnungsnummern 111 und 111.11 abrufbar.

Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft

Feuerungskontrolle Bretzwil



Michèl Abt Kaminfegermeister 4153 Reinach BL

Scheltenstrasse 9	Feuerungsfachmann Öl-, Gas- & Holz	BBT	
CH-4153 Reinach BL	Feuerungskontrolleur	BBT	
Telefon 061 711 38 30	Brandschutzfachmann	CFPA	
Telefax 061 713 90 94	Sicherheitsfachmann	EKAS	
MWST-Nr 503'267 www antkaminfeger ch/michel@antkaminfeger ch			

Liebe Bretzwiler

Im Januar 2009 hat mich der Gemeinderat als neuer Feuerungskontrolleur für die Gemeinde Bretzwil gewählt. Ich danke dem Gemeinderat für das Vertrauen, das er mit dieser Wahl gegenüber meiner Person zum Ausdruck bringt. Ich werde alles daran setzen, in Ihrer Gemeinde eine gute, korrekte und für alle Beteiligten angenehme Feuerungskontrolle anzubieten.

ERLAUBEN SIE MIR, MICH IHNEN KURZ VORZUSTELLEN:

Mein Name ist Michel Abt, geboren am 8. November 1969 in Liestal und mit Heimatort Bretzwil. Meine Vorfahren sind "s'Chemifägers" und waren einst auf dem "Rübel" in Bretzwil zu Hause. Mein Grossvater, Alfons Abt, war Kaminfegermeister in Reigoldswil und in Bretzwil aufgewachsen. Mein Vater, Urs Abt ist in Reigoldswil aufgewachsen und später Kaminfegermeister in Münchenstein geworden.

Ich selber verbrachte in meinen Jugendjahren viele Ferientage in Reigoldswil und seiner Umbebung. Meine praktische Lehrabschluss-Prüfung durfte ich in Bretzwil absolvieren. Somit ist mir Bretzwil nicht unbekannt. Ich bin verheiratet mit Kerstin Abt-Frommherz, die in meinem Betrieb im Büro mitarbeitet und wohne in Reinach BL. Dort führe ich ein Kaminfegergeschäft mit derzeit einem Mitarbeiter und einem Lehrling. Im Februar wird sich uns eine zusätzliche Mitarbeiterin anschliessen.

In den letzten Jahren habe ich mich laufend weitergebildet, damit ich meiner Kundschaft immer aktuell und kompetent Auskunft geben kann. In den Gemeinden Arboldswil und Titterten bin ich seit 1998, in Lampenberg seit 2000 als gewählter Feuerungskontrolleur unterwegs. Neu darf ich nun auch in Bretzwil und Reigoldswil tätig sein, was mich sehr freut.

Sie können auch meine Homepage www.abtkaminfeger.ch besuchen, um Weiteres in Erfahrung zu bringen.

Ich möchte hier noch erwähnen, dass mein Bruder, Daniel Abt, Kaminfegermeister in Münchenstein ist. Daniel Abt ist auch Feuerungskontrolleur, in Pfeffingen und Schönenbuch. Mein Vater Urs Abt ist Feuerungskontrolleur in Münchenstein, Muttenz und Lupsingen. Wir alle drei haben denselben Ausbildungsstand. Im Weiteren haben wir Angestellte, die bereits Feuerungskontrolleure mit eidg. Fähigkeitsausweis sind oder in der Ausbildung dazu stehen.

Sie sehen, dass die Feuerungskontrolle kein Neuland für mich ist und ich diese Ressourcen bei allfälligen Engpässen nutzen könnte, um stets eine perfekte und effiziente Feuerungskontrolle anbieten zu können. Der Familienbetrieb Abt steht für Qualität, Zusammenhalt und Ehrlichkeit.

Ausbildungsbeiträge I

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt nach dem Grundsatz der Subsidiarität (das heisst, die Kosten können weder durch Angehörige, noch auf andere Weise aufgebracht werden) nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Ausbildungsstätte Ausbildungsbeiträge an die folgenden Ausbildungsrichtungen:

- Ausbildungsstätten für Geistliche;
- Berufslehren und Anlehren;
- Fachhochschulen;
- Fachschulen:
- Höhere Handels- und Verwaltungsschulen;
- Höhere technische und landwirtschaftliche Fachschulen;
- Maturitätsschulen;
- Schulen für Allgemeinbildung;
- Universitäten:
- · Vollzeitberufsschulen.

Folgende Kategorien von Personen können sich um Ausbildungsbeiträge bewerben, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht einschliesslich Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen mit Baselbieter Bürgerrecht;
- Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit einer kantonalen Niederlassung (Ausweis C); eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) genügt nicht.

Bewerbung / Formulare

Gesuche um das Ausrichten von Ausbildungsbeiträgen sind auf einem besonderen Formular, das bei der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge, Hauptstrasse 28, 4127 Birsfelden, (Telefon: 061 552 79 99) bezogen werden kann, vollständig ausgefüllt innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Steuerbehörde der Wohnsitzgemeinde der Eltern der Bewerberin oder des Bewerbers einzureichen. Von dieser Stelle wird das Gesuch nach der Kontrolle der Angaben auf der ersten Seite und dem Eintrag der elterlichen Steuerfaktoren auf der letzten Seite direkt an die erwähnte Adresse weitergeleitet.

Beilagen

Wer sich zum ersten Mal um Ausbildungsbeiträge bewirbt, hat dem Anmeldeformular das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das zuletzt erworbene Abschlussdiplom beizulegen. Besteht ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag, so ist davon ebenfalls eine Kopie mit einzureichen.

Sind die Eltern der sich bewerbenden Personen gerichtlich getrennt oder geschieden, so muss ein Auszug aus dem entsprechenden Urteil mit Angaben über eine allfällige Kindszusprechung sowie über die gerichtlich bestätigten Kinderalimente beigelegt werden.

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung beifügen, anerkannte Flüchtlinge eine Kopie des sie betreffenden Asylentscheids mit Angaben über die Kantonszuweisung.

Bezieht sich das Erstgesuch auf eine Zweitausbildung, also eine Ausbildung in einer anderen als der angestammten Berufsrichtung, so ist dies gegenüber der Kommission für Ausbildungsbeiträge schriftlich und belegt zu begründen.

Bisherige Bezügerinnen und Bezüger von Ausbildungsbeiträgen

Wer bereits im vorangegangenen Ausbildungsjahr Stipendien oder Darlehen bezogen hat, erhält das Formular zur Erneuerung des Antrags im Verlauf der Monate März/April zugestellt, sofern die ununterbrochene Ausbildung noch mindestens ein Jahr andauert.

Ausbildungsbeiträge II

Eingabefristen

Gestützt auf § 16 Absatz 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge werden für das Einreichen der Gesuche folgende Termine festgesetzt, wobei der Zeitpunkt der Einreichung bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern massgebend ist:

1. Auf den 30. April 2009 haben Gesuche einzureichen:

Schülerinnen, Schüler und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Januar, Februar, März oder April 2009 beginnen sowie bisherige Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

2. Auf den 31. August 2009 haben Gesuche einzureichen:

Schülerinnen, Schüler und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Mai, Juni, Juli oder August 2009 beginnen sowie bisherige Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

3. Auf den 31. Oktober 2009 haben Gesuche einzureichen:

Schülerinnen, Schüler und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten September, Oktober, November oder Dezember 2009 beginnen sowie bisherige Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

5. Auf den 28. Februar 2010 haben Gesuche einzureichen:

Lehrtöchter und Lehrlinge, die ihre Lehre im Sommer 2009 antreten werden.

Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Endtermine für die Abgabe des Formulars bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern, beziehungsweise des massgeblichen Elternteils; wir empfehlen eine frühzeitige Einreichung (bis frühestens neun Monate vor dem entsprechenden, oben angegebenen Datum) dringendst.

Auskünfte und weitere Informationen

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge, Hauptstrasse 28, 4127 Birsfelden (Telefon 061 552 79 99). Weitere aktuelle Hinweise zu Stipendien und Ausbildungsdarlehen finden Sie im Internet unter: http://www.bl.ch, die Emailadresse lautet: stipendien@bl.ch.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Flurnamenbuch Bretzwil

Durch die Stiftung für Orts- und Flurnamen-Forschung Baselland wurde im November 2006 in Zusammenarbeit mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung das Flurnamenbuch der Gemeinde Bretzwil veröffentlicht.

Flurnamen gehören zum Baselbiet wie die Kirschbäume oder die Reben. Sie sind in unserer Geschichte verwurzelt. Ein Wald, der einen Namen trägt, wird wie ein Mensch mit seinem Namen zu einer Art Persönlichkeit.

Diese Unverwechselbarkeit ist heute nicht mehr selbstverständlich. Überbauungen, Güterzusammenlegungen und veränderte Berufs- und Lebensgewohnheiten sind für einen rasanten Rückgang der Flurnamen verantwortlich.

Lassen Sie sich durch dieses Büchlein, das für Fr. 15.-- auf der Gemeindeverwaltung erhältlich ist, dazu ermutigen, zu unseren Flurnamen Sorge zu tragen und sie an kommende Generationen weiterzugeben.

Entsorgung von Altglas

DER GANG ZUM CONTAINER OHNE KOPFZERBRECHEN:

- ➤ Blaue oder gar rote Flaschen sowie Flaschen, deren Farbe man nicht eindeutig definieren kann gehören ins grüne Loch.
- > Grün oder Braun? Bei Zwischentönen nicht lange studieren, sondern ins grüne Loch einwerfen.
- ➤ Keramik- oder Tonscherben (Tassen, Teller, usw.) gehören in die Schuttmulde und haben wie andere Abfälle im Glascontainer nichts zu suchen. Sie beeinträchtigen und verteuern unnötigerweise die Entsorgung.
- > PET-Flaschen sind bei den Verkaufsstellen zurückzugeben
- ➤ **Defekte Glühbirnen und Trinkgläser, Vasen, Schalen** gehören in den Kehricht oder wie Fensterglas und Spiegel einer fachgerechten Entsorgung (Verkaufsstellen) zugeführt.
- > Verpackungsglas, wie Konfi- und Gurkengläser sind im Glascontainer willkommen.
- > Deckel und Verschlüsse sind zu entfernen. Papieretiketten können dran bleiben.

Flaschen oder Verpackungsglas, welches nicht über die Einwurföffnungen an den drei Glascontainern entsorgt werden kann, darf aufgrund der Verletzungsgefahr für Kinder nicht bei der Glassammelstelle deponiert, sondern muss dem Gemeindearbeiter David Affolter abgegeben werden.

Ebenso sind die Behältnisse, insbesondere Papier- und Plastiksäcke, in welchen das Glas zur Sammelstelle transportiert wird, wieder mit nach Hause zu nehmen!

Gemeinderat Bretzwil

Wo drückt der Schuh?

Die einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner haben zu den unterschiedlichen Themen ihre eigenen Vorstellungen und Wünsche. Was kann man anders machen? Was ist gut, wo ist Nachholbedarf und wo soll in Zukunft mehr Geld investiert werden?

Der Gemeinderat hat sich ständig mit diesen Fragen zu befassen. Um die Meinungsbildung breiter abzustützen, möchte der Gemeinderat mit einer Umfrage Ihre Anliegen erfassen und diese gegebenenfalls anlässlich eines späteren Workshops diskutieren, um auf dieser Grundlage neue Lösungsansätze erarbeiten zu können.

Gerne nimmt der Gemeinderat Ihre Wünsche und Anliegen auf dem untenstehenden Talon oder auf anderem Weg, beispielsweise per Email gemeindebretzwil@bluewin.ch in schriftlicher Form **bis am 30. April 2009** entgegen:

<i>~</i>				
WÜNSCH	IE UND ANREC	GUNGEN:		
		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
Datum:		Name, Vorname:	 	

Verbrennen von Baumschnitt und Gartenabfällen

Was ist erlaubt und was nicht?

Wenn die Bäume geschnitten und der Garten für die kommende Saison vorbereitet wird, fallen grosse Mengen an sperrigem Material an, welche richtig verwertet oder korrekt entsorgt werden müssen.



IM SIEDLUNGSGEBIET ist das Verbrennen von Gartenabfällen und selbstverständlich auch sämtlicher anderer Abfälle generell verboten. Gartenabfälle lassen sich meist sinnvoll verwerten (Häckseldienst, Kompostierung im Garten oder auf grösseren Anlagen, Grüngutmulde usw.). Bei Krankheitsbefall oder für lästige Unkräuter ist die Kehricht- oder die Sperrgutabfuhr die richtige Alternative.

AUSSERHALB DES SIELDUNGSGEBIETS dürfen die am Ort anfallenden natürlichen organischen Abfälle zum Beispiel Baumschnitt im trockenen Zustand verbrannt werden. Verboten ist auch hier das Mitverbrennen von anderen Abfällen (Altholz, Papier- oder Plastiksäcke, Kehricht, usw.) oder von Grünmaterial aus dem Siedlungsgebiet. Zudem muss sichergestellt sein, dass keine übermässigen Immissionen (Rauch, Aschenflug) entstehen.



Nachfolgend die wichtigsten Regeln für eine raucharme Verbrennung:

- ➤ Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Feuer, die auch eine Viertelstunde nach dem Anzünden noch stark qualmen, brennen nicht raucharm.
- In der Nähe des Wohngebiets soll nicht mehr als ein halber Kubikmeter Material auf einmal verbrannt werden.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist somit das Feuern auch ausserhalb des Siedlungsgebiets nur unter den vorgenannten Bedingungen erlaubt, während im Siedlungsgebiet keinerlei Abfälle verbrannt werden dürfen.

Aufgeschlossene Gartenbesitzer und Landwirte wissen aber schon längst, dass sich mit einem fachgerechten Kompostieren die meisten Abfälle verwerten lassen und so die organischen Stoffe in den Naturkreislauf zurückgeführt werden können.

Sie schonen auf diese Weise nicht nur die Umwelt, sondern ersparen sich auch Ärger und Umtriebe wie Reklamationen oder allenfalls eine Strafanzeige.

Gemeinderat Bretzwil

Rückschnitt von Sträuchern

Bäume, Sträucher und Borde entlang von Strassen und Trottoirs sind zurückzuschneiden, damit sie den Verkehr und den Winterdienst nicht behindern. Bäume und Sträucher dürfen zudem die Sicht auf Strassentafeln und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen.

- ➤ Hecken, Sträucher und Bäume haben über Trottoirs und Fusswegen ein 3 m hohes Lichtraumprofil offen zu halten, über Fahrbahnen ein solches von 4.5 m.
- Gleichermassen sind die Bäume und Sträucher rund um die Beleuchtungskandelaber zurückzuschneiden, so dass der Lichteinfall auf die Strassen und Wege nicht beeinträchtigt wird.

Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden oder Entfernen verlangen oder diese Arbeit zu Lasten des Grundeigentümers vornehmen lassen. Strassenreglement Abs. 7.3. / Polizeireglement § 9.

Für die Entsorgung des Schnittguts kann der regelmässig angebotene Häckseldienst oder die Grüngutmulde benützt werden. Die Gebühr von Fr. 80.-- pro Jahr für die Grüngutmulde ist auf der Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

Gemeinderat Bretzwil

Vandalismus im Baumgartenschulhaus

Anlässlich der in letzter Zeit im Baumgartenschulhaus durchgeführten Anlässe musste immer wieder festgestellt werden, dass sich einzelne Besucherinnen und Besucher unbemerkt in das oberste Stockwerk mit den Schulräumen begeben und dort eine grössere Unordnung hinterlassen haben.

So wurde am Freitag, den 13. März 2009 anlässlich des Konzert- und Theaterabends des Musikvereins Bretzwil der an dieser Stelle vorhandene Sandkasten geöffnet und der Sand wie das nebenstehende Photo zeigt, im kompletten Gang verstreut, was anschliessend eine zeitaufwendige Reinigung durch die Mitglieder des Musikvereins Bretzwil erforderlich machte.

Der Gemeinderat ist nicht weiter bereit, diesen Vandalismus im Baumgartenschulhaus zu dulden.

Entsprechend werden einerseits technische Massnahmen geprüft, um das Betreten des obersten Stockwerks zu unterbinden. Andererseits sind sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner angehalten, entsprechende Beobachtungen den Vereinsverantwortlichen beziehungsweise dem Gemeinderat zu melden.



Bei der Überführung einer entsprechenden Täterschaft erfolgt eine Verzeigung bei der Polizei Basel-Landschaft.

Gemeinderat Bretzwil

Regeln der Hundehaltung

An dieser Stelle erlaubt sich der Gemeinderat, einige Verhaltensregeln im Bereich der Hundehaltung in Erinnerung zu rufen:

Überwachung

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch die Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden. Im Siedlungsgebiet müssen die Hunde an der Leine geführt werden.

<u>Verunreinigungen</u>

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des hinterlassenen Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet. Zu diesem Zweck können die dazu vorgesehenen Plastikbeutel in den in regelmässigen Abständen aufgestellten Robidogs entsorgt werden.

Für die Einhaltung dieser Grundregeln <u>insbesondere im Bereich des</u> <u>Baumgartenschulhauses</u> dankt der Gemeinderat und hofft, im laufenden Jahr keine entsprechenden Verfehlungen ahnden zu müssen.

Instrumentenlandesystem ILS 33

Das Abkommen vom 10. Februar 2006 zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden von Frankreich (DGAC) und der Schweiz (BAZL) regelt die Benutzungsbedingungen. Es legt im Wesentlichen fest, dass die Piste 16 weiterhin als Hauptlandepiste benützt und die Piste 33 angeflogen werden soll, wenn die Rückenwindkomponente 5 Knoten übersteigt. Die Piste 16 wird bei Wind aus Sektor Nord ebenfalls nicht mehr benützt, wenn sie mit Wasser, Eis oder Schnee kontaminiert ist.

Im Rahmen seiner Verantwortung in diesem Dossier hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL im vergangenen Jahr zweimal bei der für die Verkehrsabwicklung auf dem Flughafen Basel-Mulhouse zuständigen französischen Flugsicherung überprüft, ob sie die Vereinbarung einhält. Durch den Einblick in sämtliche für den Betriebsablauf relevanten Dokumente erhielten die Fachleute des BAZL ein umfassendes Bild über die Handhabung der Südanflüge.

Die in den Monaten Mai und November 2008 durchgeführten Überprüfungen ergaben, dass die französische Flugsicherung die Vereinbarung zwischen den beiden Luftfahrtbehörden korrekt anwendet. Das BAZL fand keine Hinweise, dass Südanflüge ohne die dafür erforderliche Stärke des Nordwinds durchgeführt worden wären.

Im Jahr 2008 lag der Anteil der Südlandungen auf dem Flughafen Basel-Mulhouse bei 8.9 %. Somit werden das BAZL und die DGAC gestützt auf das Abkommen gehalten sein, eine vertiefte Analyse der Ursachen durchzuführen.

Das BAZL gibt sich jedoch nicht mit einer solchen Abklärung alleine zufrieden. Es ist dem BAZL ein Anliegen, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Südanflüge zu optimieren und dadurch so gering wie möglich zu halten, ohne hingegen die Sicherheit zu beeinträchtigen. Das BAZL wird deshalb gemeinsam mit der französischen Seite technische und operationelle Massnahmen prüfen, um die Südanflüge allenfalls weiter reduzieren zu können.

STATISTIK PER DEN 28. FEBRUAR 2009

Monat	Anzahl IFR-Landungen	davon Piste 33	Prozent
Jahr 2008	33'451	2'988	8.9 %
Januar 2009	2'191	91	4.2 %
Februar 2009	2'140	95	4.4 %

Euroairport Basel-Mulhouse-Freiburg

Jugendraum in Ziefen

Der Gemeinderat Ziefen sucht:

weibliche Person mit Sozialkompetenz zwischen 25 und 35 Jahren

Hätten Sie jeweils am Mittwoch, ca. 15.45 bis 20.15 Uhr Zeit, in Absprache mit dem derzeitigen Jugendtreffleiter Werner Hertner mit ihm den Jugendtreff zu leiten (gegen Bezahlung)?

Weitere Infos erhalten Sie gerne anlässlich eines Gesprächs mit Gemeinderat Michael Gasser und dem Jugendtreffleiter Werner Hertner. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bitte beim Gemeindeverwalter Beat Thommen, Tel. 061 935 95 92.

Wintersporttag Sekundarschule Reigoldswil

Am Freitag, den 30. Januar 2009 führte die Sekundarschule Reigoldswil ihren Wintersporttag durch. Ein solcher Anlass fand letztmals im Jahr 2006 statt.

Eine fröhliche Schar von insgesamt 320 Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen fuhr frühen Morgen am mit sechs Bussen nach Adelboden und wurde dort von strahlendem Sonnenschein empfangen. In Gruppen und unter kundiger Leitung konnte entweder Schlitteln, Skifahren, Snowboarden oder Schneewandern.





Zum Mittagessen traf man sich auf dem Hahnenmoos und auch auf den Pisten kam es im Verlauf des Tages zur einen oder anderen Begegnung. Die Stimmung war ausgezeichnet!

Es war ein perfekter Tag und gegen 19.30 Uhr kamen alle Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen zwar müde, aber mit tollen Eindrücken und vielen Erlebnissen wieder im Baselbiet an.

Den Organisatoren Thomas Mottl und Christian Bittel sowie allen Helferinnen und Helfern sei an dieser Stelle ganz herzlich für ihre riesige Arbeit gedankt!



Sekundarschule Reigoldswil Schulleitung

Die Primarschule im Skilager in Beatenberg

Auch dieses Jahr kamen die 3. - 5. Klässler der Primarschule Bretzwil in den Genuss in ein Skilager zu gehen. Eine Woche lang war statt Unterricht im Klassenzimmer, Lernen im Schnee angesagt.



Die Kinder hatten sehr viel Spass. Nebst dem Skifahren gab es ein umfassendes Programm. Dies bestand unter Anderem aus einem Schwimmbadausflug, einem Postenlauf durch Beatenberg und weiteren Attraktionen. Ein Höhepunkt war sicherlich das Skirennen am Donnerstag, welches von der Skischule Beatenberg professionell durchgeführt wurde (mit offizieller Zeitmessung).

Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals für die vielen Spenden und Hilfen seitens der Bevölkerung, die es ermöglichten, den Kindern ein unvergessliches Erlebnis zu bereiten.

Primarschule Bretzwil

Verkehrskontrollen

Durch die Polizei Basel-Landschaft wurden in der Gemeinde Bretzwil von Dezember 2008 bis Februar 2009 die folgenden Verkehrskontrollen durchgeführt:

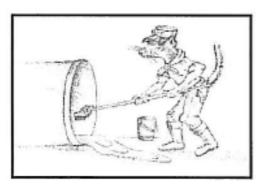
Datum: Zeit: Einsatzdauer: Ort: Fahrtrichtung: Fahrzeuge: Übertretungen: Anteil in Prozent:	9. Dez. 2008 07.18 - 08.48 90 Minuten Hauptstr. Seewen 187 31 16.6 %	19. Dez. 2008 14.05 - 15.20 75 Minuten Hauptstr. 76 Nunningen 85 22 25.9 %	16. Jan. 2009 08.12 - 09.42 90 Minuten Reigoldswilerstr. Bretzwil 39 0
Datum: Zeit: Einsatzdauer: Ort: Fahrtrichtung: Fahrzeuge: Übertretungen: Anteil in Prozent:	28. Jan. 2009	4. Feb. 2009	19. Feb. 2009
	11.07 - 12.22	15.06 - 16.21	17.17 - 18.32
	75 Minuten	75 Minuten	75 Minuten
	Hauptstr. 8	Hauptstr. 59	Reigoldswilerstr.
	Nunningen	Seewen	Reigoldswil
	78	88	81
	19	11	0
	24.4 %	12.5 %	0.0 %

Polizei Basel-Landschaft Verkehrssicherheit



Christoph Merian-Ring 9, 4153 Reinach Tel. 061 717 88 00 - Fax 061 717 88 01

Aktion saubere Dolen und Rohre im und ums Haus



Marquis AG immer mit Fachpersonal und topmodernen Hochleistungsgeräten unterwegs!

Eine Garantie gegen starke Regenfälle und Überschwemmungen gibt es nicht. Optimalen Schutz aber schon.

Um Verstopfungen und Überschwemmungen vorzubeugen, sollten Hauskanalisationsund Sickerleitungen regelmässig mechanisch und mit Wasserhochdruck von Kalk und sonstigen Verunreinigungen befreit werden. Dach- und Platzwasserdolen sind Schmutzfänger und müssen periodisch abgesaugt und das Material fachgerecht entsorgt werden. (Das heisst alle drei bis fünf Jahre).

Aus diesem Grund führen wir für Sie eine Aktion durch. Sie haben die Gelegenheit, Ihre Hauskanalisation durch unser qualifiziertes Fachpersonal **gratis** kontrollieren zu lassen. Wenn bei dieser Gratiskontrolle Verschmutzungen und eventuelle Mängel an der Kanalisation festgestellt werden, dann können diese durch unser Fachpersonal sofort behoben werden - selbstverständlich nur mit Ihrem Einverständnis und nach einem vorgängigen **Kostenvoranschlag**. Bitte halten Sie - sofern vorhanden - Ihre Kanalisationspläne bereit.

Profitieren Sie von dieser besonderen Dienstleistung. Versichern Sie sich, dass Ihre Abläufe und Dolen in einem einwandfreien Zustand sind. Sie vermeiden dadurch unliebsame Überraschungen und **sparen dabei viel Geld**.

Melden Sie sich unter der Gratisnummer 0800 321 222 an oder senden Sie den Anmeldetalon bitte an die Marquis AG, Christoph Merian-Ring 9, 4153 Reinach.

%			
Ja, ich möchte an der Gratisaktion teilnehmen und mir einen Termin reservieren.			
Name:	Tel. P:		
Adresse:	Tel. G:		
PLZ/Ort:	Pläne vorhanden: Ja □ Nein □		
Datum: Unterschr	ift:		

Spitex Hinteres Frenkental

0842 80 40 20 - Die neue Telefonnummer für die Spitex im Baselbiet

Ab dem 1. Januar 2009 kann die gemeinnützige Spitex in Baselland unter der einheitlichen Telefonnummer 0842 80 40 20 erreicht werden. Wer diese Telefonnummer wählt, hört den folgenden Text:

"Grüezi - Sie haben die zentrale Nummer der gemeinnützigen Spitex im Kanton Baselland gewählt. Bitte geben Sie nach Beendigung dieser Ansage die vierstellige Postleitzahl der Gemeinde ein, in welcher der Spitexeinsatz erfolgen soll. Sie werden dann automatisch mit der zuständigen Spitexorganisation verbunden. Besten Dank für Ihren Anruf - geben Sie jetzt die vierstellige Postleitzahl ein."

Sie werden nun mit der zuständigen Spitexorganisation verbunden. Falls eine falsche Nummerneingabe erfolgt, so werden Sie mit dem Spitex Verband Baselland verbunden, welcher Ihnen die Telefonnummer der zuständigen Spitexorganisation mitteilt.

Nach wie vor sind wir unter der Telefonnummer 061 941 18 08 von

Montags bis Freitags Vormittag 08.00 - 11.00 Uhr

Nachmittag 14.00 - 15.00 Uhr

erreichbar. In der übrigen Zeit können Sie ihr Anliegen auf den Telefonbeantworter sprechen. Wir rufen Sie jeweils baldmöglichst zurück.

Voranzeige:

... und jetzt schon reservieren:

Mittwoch, 6 Mai 2009, 19.00 Uhr in Arboldswil Ordentliche Generalversammlung des Vereins Spitex Hinteres Frenkental

> SPITEX Hinteres Frenkental, Tittertenstrasse 2, 4418 Reigoldswil, Telefon 061 - 941 18 08, Fax 061 - 943 90 00 e-mail: spitex.rwil@bluewin.ch

Grundbucheintragungen

Kauf. Parzelle 1129: 599 m², Acker, Wiese "Güegler". Veräusserin: Hartmann-Sasse Alice, Hölstein, Eigentum seit 16.11.1993. Erwerberin: Anderwert-Zorn Vera, Bözen.

Baugesuche

0201/2009. Bauherrschaft: Anderwert Vera, Fesenacker, 5076 Bözen. Projekt: Einfamilienhaus/Autounterstand/Sitzplatz, Parzelle 1129, Fluhgasse. Projektverantwortliche Person: Arbacasa GmbH, Hagmattstrasse 14, 4207 Bretzwil.

0206/2009. Bauherrschaft: Straumann Bernhard, Oberfeld 32, 4207 Bretzwil. Projekt: Flachsilo, Parzelle 1355, Oberfeld. Projektverantwortliche Person: Abächerli Fredy, Gstei 1, 6313 Edlibach.

0261/2009. Bauherrschaft: Hartmann-Schwyzer Roland und Nelly, Fluhgasse 1, 4207 Bretzwil. Projekt: Anbau Unterstand, Parzelle 1011, Dentschenstrasse/Fluhgasse 1. Projektverantwortliche Person: Johann Volonté AG, Lebernstrasse 11, 4208 Nunningen.

Bevölkerungsstatistik



Zuzüge

Reigoldswilerstrasse 13 Grieder Raphael Pagni-Arn Nadine Reigoldswilerstrasse 13 mit Manon Bürkle Kathrin Hauptstrasse 41 Fik Bartlomiei Hofgut Ramstein 12 **Widmer Barbara** Hauptstrasse 49 mit Sarah und Talia Bühler Tamara Dentschenstrasse 9 Hauptstrasse 38 Liechti-Zuber Daniel und Tanja **Timmermans Alexander** Hauptstrasse 29 **Pellet-Gey Ursula** Stierenberg 15 **Ehrsam-Burkhard Philipp und** Fluhmattweg 38 **Burkhard Ehrsam Sabina mit Silvan** Alispach-Sigg Monika Hagmattstrasse 11 **Zlomancuk Piotr** Hauptstrasse 26



Wegzüge

Mätzler-Pfister Stefan und Nicole nach Lenk mit Gabriela, Aylin, Angelina und Severin Zukowski Krzysztof nach Polen **Hohl-Wirz Martin und Annemarie** nach Wenslingen Musolli Blerta nach Bubendorf **Jakob Nehme-Blaser Evelyne** nach Welschenrohr Sanmugarajah Sivasatheesan und nach Reigoldswil Kugarajan Kugetha Rasaiyah Sanumgarajah und nach Reigoldswil Sanmugarajah Pakyalaxmy Wehrli-Hänggi Christian nach Gipf-Oberfrick **Plattner Rita** nach Frenkendorf **Brendel Sylvia** nach Frankreich **Ankli Nicole** nach Muttenz Götz Lucas nach Frenkendorf



Trauungen

22. Dezember 2008 Maurer Roland und Maurer-Marchetta Maila in Waldenburg.



Geburten

9. Februar 2009 Amport Michael, Sohn des Amport Gottfried und der Amport geb. Jeker Maja, wohnhaft auf dem Hof Tschäggligen 3.
 18. Februar 2009 Nachbur Seya, Sohn des Nachbur Mike und der Nachbur geb. Weill Fabienne, wohnhaft an der Rennenbachstrasse 3.

Bevölkerungssta	d am 31.	März 2009
-----------------	----------	-----------

785 EinwohnerInnen

Gratulationen zum Geburtstag

Am 21. Februar 2009 konnte **Klara Schökle-Rohner** Im Bifang 1 ihren **80. Geburtstag** feiern.

Am 24. Februar 2009 konnte **Emil Sasse-Ruggli** an der Mühlemattstrasse 1 seinen **90. Geburtstag** feiern.

Am 25. Februar 2009 konnte **Alice Fasler-Brodbeck** im Alters- und Pflegeheim Moosmatt in Reigoldswil ihren **85. Geburtstag** feiern.

Am 30. März 2009 kann **Clara Steiner-Neukomm** am Baumgartenweg 1 ihren **90. Geburtstag** feiern.

Wir gratulieren nochmals ganz herzlich und wünschen für die weiteren Lebensjahre alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat das Datum für die nächste ordentliche Bürger- und Einwohnergemeindeversammlung wie folgt festgelegt:

Mittwoch, 3. Juni 2009 im Gemeindezentrum



Gemeindesteuern 2009

Analog zu den vergangenen Jahren sind die Gemeindesteuern 2009 wiederum an die Kantonale Steuerverwaltung zu entrichten. Zu diesem Zweck wurde sämtlichen steuerpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohnern anfangs dieses Jahres basierend auf der letzten definitiven Veranlagung eine provisorische Steuerrechnung zugestellt.

Für Einzahlungen bis zum 30. September 2009 wird übereinstimmend mit den Staatssteuern ein <u>Vergütungszins von 1 %</u> gutgeschrieben. Für Überweisungen, die nach der Fälligkeit vom 30. September 2009 eingehen, muss ein <u>Verzugszins von 5 %</u> bezahlt werden.

Sollten Sie noch keine provisorische Rechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2009 erhalten haben, können die notwendigen Einzahlungsscheine bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Steuerbezug, Tel. 061 552 51 40 bestellt werden.



Kehrichtabfuhr

In Zusammenhang mit der bevorstehenden Frühlings- und Sommerzeit machen wir darauf aufmerksam, dass die Kehrichtsäcke an den einzelnen Sammelpunkten <u>erst am Abfuhrtag</u> zum Abholen bereitgestellt werden dürfen.

Die Kehrichtabfuhr durch die Automobilgesellschaft Sissach-Eptingen erfolgt wöchentlich jeweils am

Mittwoch, ab 09.00 Uhr

Für die Beachtung dieser Vorschrift dankt der Gemeinderat bereits im Voraus.

ALTMETALLSAMMLUNG

Von <u>Montag, 23. März bis Samstag, 4. April 2009</u> wird eine Altmetallsammlung durchgeführt.

Während dieser Zeit steht eine Altmetallmulde beim Werkhof im Gemeindezentrum.

Nebst Altmetall können auch Haushaltgrossgeräte wie Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen, Geschirrwaschmaschinen, Haushaltkühlgeräte, Klimageräte sowie Boiler mit PUR-Schaum bis 30 kg auf diesem Weg entsorgt werden.

Weiterhin nicht deponiert werden dürfen: Gummi, Pneus, Glasflaschen, Steine, Holz, Boiler mit Pur-Schaum über 30 kg. Benzin- und andere Kanister.



Papier-, Karton- und Styroporsammlung

Freitag, 5. Juni und Samstag, 6. Juni 2009 auf dem Schulhausplatz.

Öffnungszeiten der Sammelstelle:

Freitag, von 16.00 bis 17.00 Uhr Samstag, von 09.00 bis 11.00 Uhr

Abnahme des Sammelguts auf dem Schulhausplatz. Das Altpapier sowie der Karton sind gebündelt und das Styropor gebrochen abzugeben.

Das Sammelgut darf nicht vor dem Container deponiert werden.



HÄCKSELDIENST/GROSSHÄCKSLER

• Samstag, 4. April 2009

Samstag, 16. Mai 2009

Das Schnittgut <u>Sträucher und Äste</u> ist an der Strasse zu deponieren, damit es problemlos aufgenommen und verarbeitet werden kann.

Die ersten 10 Minuten der Benützungszeit sind gratis. Alle weiteren 5 Minuten werden mit Fr. 8.-- berechnet und einkassiert.

Weitere Termine Häckseldienst im Jahr 2009

Samstag, 29. August 2009

Samstag, 4. April 2009

Name:

Samstag, 10. Oktober 2009

Strasse:

Samstag, 7, November 2009

Samstag, 7. November 2009	
	der Gemeindeverwaltung abgeben. ↓
Ich habe Schnittgut zum häckseln:	
Samstag, 16. Mai 2009	
Name:	Strasse:
↓ Talon bis zum 3. April 2009 auf ※	der Gemeindeverwaltung abgeben. ↓
Ich habe Schnittgut zum häckseln:	



Frauenverein Bretzwil

Einladung

Wir würden uns sehr freuen, Sie wieder jeden zweiten Dienstag im Monat an unserem

Mittagstisch

begrüssen zu dürfen.

Wann:	Dienstag, 14. April 2009 um 12.00 Uhr
	Dienstag, 12. Mai 2009 um 12.00 Uhr
	Dienstag, 9. Juni 2009 um 12.00 Uhr

Wo: **Restaurant Blume in Bretzwil**

Fr. 13.--Kosten:

Die Kosten beinhalten Suppe, Mittagessen, Dessert, Mineralwasser, Tee und

ein Kaffee.

Anzahl Personen:

Damit wir ungefähr wissen, wie viele Personen anwesend sein werden, wäre eine Anmeldung bis jeweils am Sonntag vor dem Durchführungstermin von Vorteil.

Anmelden bei: Yvonne Mühlberg, Hagmattstrasse 10, 4207 Bretzwil, Tel. 061 941 23 42 Anmeldetalon für den 9. Juni 2009 / Anmeldeschluss 7. Juni 2009 Name: Adresse; Telefon: Abholdienst erwünscht: □ Ja □ Nein Anmeldetalon für den 12. Mai 2009 / Anmeldeschluss 10. Mai 2009 Name: Adresse; Telefon: Abholdienst erwünscht: □ Ja □ Nein Anmeldetalon für den 14. April 2009 / Anmeldeschluss 12. April 2009 Name: Adresse; Telefon: ____

Abholdienst erwünscht: ☐ Ja ☐ Nein



Gemischter Chor Bretzwil

Aufruf und Einladung

Wir suchen für ein Konzert Anfang November 2009

Damen und Herren, die Freude und Interesse haben, projektbezogen an einem solchen Anlass mitzusingen.

Unsere Dirigentin, Frau Rosemarie Schilling ist bereits am Zusammenstellen der Literatur und der Partituren.

Die Gesangsstunden finden jeweils am Dienstagabend von 20.15 - 22.00 Uhr statt.

Auskunft erteilen:

Rosemarie Schilling-Muriset, Himmelried, Telefon 061 741 14 17 Anita Weber-Vogt, Präsidentin, Bretzwil, Telefon 061 941 15 57 Hansruedi Oehler-Wüthrich, Bretzwil, Telefon 061 941 12 00

Bei gutem Gelingen des Konzerts erfolgt eventuell eine Vertonung der Vorträge.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und Ihre Anmeldung

Gemischter Chor Bretzwil

Vereinsanlässe April bis Juni 2009

Datum	Verein	Anlass
April 2009		
05.04.2009	Kirchgemeinde Bretzwil-Lauwil	Palmsonntag / Konfirmation
19.04.2009	Turnverein Bretzwil	Eierläset
25.04.2009	Natur- und Vogelschutzverein	Frühjahrswanderung Allschwilerwald
30.04.2009	Verschönerungsverein Bretzwil	Aufstellen Maibäume
Mai 2009		
08.05.2009	Kirchgemeinde Bretzwil-Lauwil	Konzert Jugendchor Farbtupf Turnhalle
09.05.2009	Kirchgemeinde Bretzwil-Lauwil	Konzert Jugendchor Farbtupf Turnhalle
10.05.2009	Jodlerclub Echo vom Ramstein	Muttertagskonzert in der Kirche Bretzwil
21.05.2009	Musikverein Bretzwil	Banntag
27.05.2009	Frauenverein Bretzwil	Frauenvereinsreise
Juni 2009		
06.06.2009	Natur- und Vogelschutzverein	Exkursion Waldlehrpfad Lausen
07.06.2009	Musikverein Bretzwil	Musiktag in Rünenberg
19.06.2009	Primarschule Bretzwil	Handarbeitsaustellung
19.06.2009	Musikverein Bretzwil	Platzkonzert mit Jugendband Föyfliebertal
21.06.2009	Kirchgemeinde Bretzwil-Lauwil	Amtsübergabe Pfarramt



Turnverein Bretzwil

Eierläset 2009

organisiert durch den Turnverein Bretzwil

Sonntag, 19. April 2009 um 14.00 Uhr

auf dem Schulhausplatz

Im Anschluss lädt der Turnverein Bretzwil die Bevölkerung zum traditionellen Eiertäsch in der Turnhalle ein.

Turnverein Bretzwil



Musikverein Bretzwil

Konzert- und Theaterabend des Musikvereins vom 13. / 14. Februar 2009

Der Musikverein darf einmal mehr auf einen tollen Unterhaltungsabend zurückblicken, der beim zahlreichen Publikum, wie auch bei den Aktiven in schöner Erinnerung bleiben wird.

Grossen Anklang fand unsere Idee, den Erlös aus dem Kuchenverkauf, verdoppelt von unserer Sponsorin RAIFFEISEN, an die Stiftung Denk am mich zu spenden. So durften wir der Stiftung den stolzen **Betrag von Fr. 2'310.--** überweisen und damit 77 Tage Ferien für Menschen mit einer Behinderung schenken!

Ein herzliches Dankeschön an Alle, die unsere Idee mit einer Kuchenspende oder durch den Besuch des Unterhaltungsabends unterstützt haben.

Mit musikalischen Grüssen MUSIKVEREIN BRETZWIL



Natur- und Vogelschutzverein

Ladet ein zur Frühjahrsexkursion im Allschwilerwald Samstag, 25. April 2009

Allschwil - Schönenbuch - Allschwil, im Grenzgebiet Schweiz-Frankreich.
Abfahrt beim Baumgartenschulhaus: **09.00 Uhr mit PW**

Totale Wanderzeit, inkl. Beobachtungen und Pausen, ohne Mittagessen: ca. 4 Stunden, Rückkehr nach Bretzwil: ca. 16.15 Uhr

Mittagessen a la carte: Im Restaurant Krone in Schönenbuch.

Wichtig: Wanderschuhe, Feldstecher, ID oder Pass ev. Getränk für unterwegs.



Turnen für Jedermann

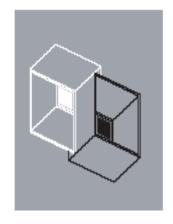
MITTURNER GESUCHT!!!

Wer hat Lust, in unserer kleinen Gruppe "Turnen für Jedermann" jeweils am Mittwochabend um 20.15 Uhr in der Turnhalle Bretzwil mitzumachen? Das Alter ist Nebensache. Freude an Gymnastik und Faustball wäre gut. Zum Schnuppern sind alle herzlich willkommen.

Also bis bald ...

Weitere Auskünfte bei der Leiterin Esther Miesch, Tel. 061 941 21 74

Reklame



Sasse Kurt

Sägegasse 2 info@sasse-design.ch tel 061-941 20 92 4207 Bretzwil www.sasse-design.ch fax 061-941 22 70

schreinerei küchenbau innenausbau





Ihr Vorhangfachgeschäft in der Region



4417 ZIEFEN TELEFON 061 931 17 60 www.raeuftlin-ag.ch



anfängerkurse ab februar 09

firmenkurse on location

business english

einzel- & gruppenunterricht

nachhilfeunterricht

konversation

diplomkurse: PET, FCE, CAE, BEC

carrie hoffmann

grundgasse 6 4418 reigoldswil telefon: +41 (0)61 941 21 75 mobile: +41 (0)79 574 70 33 carrie@ch-english.ch www.ch-english.ch

REITBETEILIGUNG

4 gut gerittene, verkehrs- und geländesichere, sportliche (gekreuzte) Freiberger warten auf ebenso gute Reiter/Innen.

Fr. 400.00 pro Monat alles inkl. (Vollpension, Hufschmied, Sattel- und Zaumzeug vorhanden)

Bedingungen:

Gute Grundkenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Pferden, Erfahrung im Reiten, selbständiges Reiten im Gelände, Reitbrevet.

Interessenten melden sich bitte bei:

Ursula Hodel Hof Renggelts 4424 Arboldswil 079 303 84 88

Fusspflege im Ort

Eva Herzog Hof Felken 34 4207 Bretzwil

Tel. 061/943 19 10

Hausbesuche: Fr. 50 .--

Babysitting/Hilfe beim Bügeln

Erfahrene Mutter mit einem Kind sucht Arbeit in Bretzwil.

Manmeet Kaur Kirchgasse 3 4207 Bretzwil

Tel. 078 622 45 94

Pilates und Flow Tonic nun auch in Nunningen

Dank der Unterstützung des Judoclubs ist es seit dem 10. März 2009 möglich in Nunningen einen Pilates und/oder Flow Tonic Kurs zu besuchen. Selbstverständlich ist die Trainerin dafür ausgebildet! Die Kurse finden jeweils am Dienstagvormittag statt. Auch Schnupperstunden sind möglich.

Bei Fragen und für Anmeldungen wenden Sie sich bitte an:

Frau Solveig Jakobitz, Unterer Lebernweg 25, 4208 Nunningen Tel. 061 961 12 09

e-Mail p.jakobitz@bluewin.ch